

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 225/2015
Beschlussvorlage		
Finanzmanagement	öffentlich	☒
Janski, Benjamin	nicht öffentlich	☐

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Ausschuss für Bauen und wirtschaftliche Betriebe	11	09.09.2015
Haupt- und Finanzausschuss		15.09.2015
Rat der Kreisstadt Mettmann		29.09.2015

Prüfauftrag zur Haushaltskonsolidierung Nr. 81:
 Senkung des städtischen Anteils für die Straßenreinigung

<u>Finanzielle Auswirkungen</u>	Ja, Mehrertrag rd. 44.700 € p.a.		
Kosten			
Produkt	12.12.01 – Straßen- und Gehwegreinigung		
Haushaltsjahr	2016 ff		
Folgekosten	keine		
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung	☐ ja	☐ nein	
Deckungsvorschlag			

Anmerkung des Stadtkämmerers:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Herabsetzung des öffentlichen Anteils von 10 % auf 6 % wird zugestimmt. Die Umsetzung erfolgt erstmals zum 01.01.2016.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
SPD			
Die Grünen			
FDP			
AfD			
UBWG			
PIRATEN/LINKE			
Fraktionsloses Mitglied			
Bürgermeister			

Verwaltungserläuterung:

In der Betriebskostenrechnung für die Straßenreinigung wird für die Reinigung der Straßen und Plätze bislang ein öffentlicher Anteil von 10% der umlagefähigen Kosten angesetzt.

Die Verwaltung schlägt vor, diesen Anteil im Rahmen der Haushaltskonsolidierung zu reduzieren und damit die Gebühreneinnahmen zu erhöhen.

In Nordrhein-Westfalen ist mit dem Gesetz zur Stärkung der Leistungsfähigkeit der Gemeinden die ehemalige Untergrenze für den öffentlichen Anteil i.H.v. 25% aus dem Straßenreinigungsgesetz NRW gestrichen worden. Eine neue Untergrenze für die Höhe dieses Anteils ist nicht festgelegt worden. In einigen Kommentaren und einschlägiger Literatur wird ein öffentlicher Anteil von mindestens 10% beschrieben. Dieser Prozentsatz findet seinen Ursprung im Bayerischen Kommunalabgabengesetz, das eine solche Mindestgrenze vorsieht.

In Nordrhein-Westfalen hingegen liegt die Festlegung der Höhe des auf das Allgemeininteresse entfallenden Kostenanteils im Ermessen der Gemeinde (Auszug aus einer Mitteilung vom StGB NRW vom 05.02.1998). Er muss sich lediglich rechnerisch durch die verschiedenen Abstufungen für die einzelnen Straßenarten ergeben.

Hierzu ein Auszug der Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2015:

Unter Zugrundelegung der Reinigungshäufigkeit von Straßen lt. inzwischen fortgeschriebenem Straßenverzeichnis ergeben sich für die einzelnen Straßenarten für 2015 voraussichtlich folgende Reinigungsmeter:					
a) Fußwege (Fußgängerzone) und Straßen mit Anliegerverkehr					136.500
b) Straßen mit innerörtl. Verkehr					67.500
c) Straßen mit überörtl. Verkehr					33.000
					237.000
Die Gebührensätze für die einzelnen Straßenarten sind entsprechend ihrer Bedeutung für den Anliegerverkehr sowie für den inner- und überörtlichen Verkehr wie folgt abzustufen:					
a) Fußwege (Fußgängerzone) und Straßen mit Anliegerverkehr				1,00	136.500
b) Straßen mit innerörtl. Verkehr				0,85	57.375
c) Straßen mit überörtl. Verkehr				0,60	19.800
					213.675

Bei der Position b) z.B. werden 85% der Reinigungskosten der Gesamtreinigungsmeter dieser Straßenart durch den Gebührenzahler und 15% von der Stadt Mettmann getragen.

Da jährlich insgesamt 237.000 Meter gereinigt werden, beträgt der durch den Gebührenzahler zu tragende Anteil an den Gesamtkosten 90% (213.675/237.000). Der öffentliche Anteil liegt somit bei 10% und wird bei den Kosten abgesetzt.

Die Verwaltung schlägt nunmehr vor, diese auf den Gebührenzahler umzulegenden Straßenmeter gemäß Vorteilsprinzip anzupassen. Dieses Prinzip richtet sein Augenmerk darauf, welchen Vorteil die Anwohner der unterschiedlichen Straßenarten durch die Reinigung der an das Grundstück grenzenden Straße haben. Ist dieser Vorteil hoch, so wird der jeweilige Anwohner dementsprechend an den entstehenden Kosten beteiligt. Hauptansatzpunkt ist die Tatsache, dass die Nutznießer einer sauberen Straße die Anwohner sind und der Durchgangsverkehr daran nicht interessiert ist bzw. kaum einen Vorteil hat.

Bei Anliegerstraßen, die nicht der Allgemeinheit dienen, verbliebe der Ansatzfaktor 1.

Der öffentliche Anteil bei Straßen mit innerörtlichem Verkehr hingegen würde zukünftig mit 10% (Ansatzfaktor 0,9) sowie Straßen mit überörtlichem Verkehr mit 20% (Ansatzfaktor 0,8) angenommen. Damit ergäbe sich folgende neue Struktur:

Die Gebührensätze für die einzelnen Straßenarten sind entsprechend ihrer Bedeutung für den Anliegerverkehr sowie für den inner- und überörtlichen Verkehr wie folgt abzustufen:					
a) Fußwege (Fußgängerzone) und Straßen mit Anliegerverkehr				1,00	136.500
b) Straßen mit innerörtl. Verkehr				0,90	60.750
c) Straßen mit überörtl. Verkehr				0,80	26.400
					223.650

Die insgesamt zu reinigenden Meter liegen weiterhin bei 237.000 Meter. Somit läge der durch den Gebührenzahler zu tragende Anteil an den Gesamtkosten bei 94% (223.650/237.000). Der öffentliche Anteil würde auf 6% sinken und würde weiterhin bei den Kosten abgesetzt.

Die Gebühreneinnahmen stiegen am Beispiel der Betriebskosten für das Jahr 2015 um ca. 44.700 €. Die Konsolidierungsmasse wäre durch den Gebührenzahler folgendermaßen zu tragen:

Ausgehend von dem Gebührensatz	4,70 €	= 100%		
sind folgende Gebührensätze bei einmaliger wöchentlicher Reinigung festzustellen:				
	Ansatzfaktor	2015 neu	2015 bisher	Differenz:
a) Fußwege (Fußgängerzone) und Straßen mit Anliegerverkehr	1,00	4,70 €	4,71 €	- 0,01 €
b) Straßen mit innerörtl. Verkehr	0,90	4,23 €	4,00 €	0,23 €
c) Straßen mit überörtl. Verkehr	0,80	3,76 €	2,83 €	0,93 €

Diese Vorgehensweise wurde von der Verwaltung in Abstimmung mit dem Städte- und Gemeindebund NRW gewählt.

Derzeit gibt es jedoch keine Gemeinde in NRW, die die 10%-Grenze unterschreitet.